



Anlage 4  
zur Vorlage Nr. /24  
an den KT am 25.01.2024



Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

**Landratsamt Karlsruhe**

An den  
Geschäftsführer der  
RKH Regionale Kliniken Holding  
und Services GmbH  
Herrn Prof. Dr. Jörg Martin  
Posilipostraße 4  
71640 Ludwigsburg

**Amt für Mobilität und  
Beteiligungen**

Gartenstraße 76-78  
76135 Karlsruhe  
☎ 0721 936-50  
Fax 0721 936-53199

**Öffnungszeiten**  
Mo. Mi.- Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
Do. 14:00 - 17:00 Uhr  
Dienstag keine Öffnungszeiten

**Abteilung**  
Beteiligungen

**Ansprechpartner/in**  
Judith Kemp

**Kontakt**  
Telefon 0721 936-64370  
Fax 0721 936-64371  
E-Mail judith.kemp@  
landratsamt-karlsruhe.de

**Aktenzeichen**  
24.21002-921.51-8210327  
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Karlsruhe, 18.09.2023

**Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid des Landkreises Karlsruhe für das Jahr 2023 zugunsten der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH**

Zuwendungsbescheid vom 17.02.2023 mit Aktenzeichen 24.21002-921.51- 7735624

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Martin,

Es ergeht folgender

**Änderungsbescheid**

der Verwaltungsakt vom 17.02.2023 „Zuwendungen des Landkreises Karlsruhe für das Jahr 2023 zugunsten der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH – Zuwendungsbescheid (institutionelle Förderung)“ mit Aktenzeichen 24.21002-921.51- 7735624 wird folgendermaßen geändert:

Der Abschnitt 6.2 zum Nachweis der Verwendung unter III. Nebenbestimmungen wird durch den folgenden ersetzt:

- 6.2. Die ambulante medizinische Versorgung von Patienten im Landkreis Karlsruhe durch die 100 %-ige Tochtergesellschaft RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH stellt keine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Hinblick auf die stationäre Versorgung von Patienten dar, die Tätigkeiten der RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH unterfallen somit nicht diesem Betrauungsakt. Die RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH darf weder direkt noch indirekt Vorteile durch die auf Grundlage dieses Betrauungsakts gewährten Ausgleichsleistungen des Landkreises Karlsruhe für die RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH und ihrer 100 %-igen

Tram Haltestelle: Lessingstraße  
Tram 5 oder Arbeitsagentur Tram 2

**Bankverbindungen:**  
Landesbank BW IBAN: DE76 6005 0101 7402 0454 08 - BIC: SOLAEST600  
Spk Kraichgau IBAN: DE35 6635 0036 0000 4048 48 - BIC: BRUSDE66XXX  
Spk Karlsruhe-Ettingen IBAN: DE52 6605 0101 0001 0402 37 - BIC: KARSDE66XXX  
Postbank Karlsruhe IBAN: DE90 6601 0075 0004 3707 58 - BIC: PBNKDEFFXXX



Tochtergesellschaft RKH Klinikenservice und Gastronomie im Landkreis Karlsruhe GmbH erlangen.

Im Übrigen gilt der Ursprungsbescheid vom 17.02.2023 fort.

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Mit Bescheid vom 17.02.2023 hat der Landkreis Karlsruhe die RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK) und ihre Tochtergesellschaft RKH Klinikenservice und Gastronomie im Landkreis Karlsruhe GmbH gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut, speziell mit der bedarfsgerechten medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Karlsruhe, insbesondere durch vor-, nach-, teil- oder vollstationäre sowie ambulant ärztliche, medizinisch-technische und physikalische Leistungen in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen und dem Betrieb der Krankenhäuser in Bruchsal und Bretten und der gleichwertigen Weiterentwicklung dieser Krankenhäuser nach dem jeweiligen Versorgungsauftrag.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wurden der Zuwendungsempfängerin Zuwendungen in Form von der Gewährung von Ausfallbürgschaften von Investitionsdarlehen und Kontokorrentkredite sowie dem Aufrechterhalten bestehender Ausfallbürgschaften für Darlehen der Kliniken bewilligt.

Der Bescheid umfasste mehrere Nebenbestimmungen gegenüber der Zuwendungsempfängerin. Unter anderem war unter III. 6.2 „Nachweis der Verwendung“ geregelt, dass die RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH ihrer 100 %-igen Tochtergesellschaft RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH über das EU-rechtliche Beihilfenverbot von Art 107 AEUV hinaus keine Vorteile direkter wie indirekter Art gewähren dürfe.

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH sind nun jedoch Vorteilsgewährungen, etwa in Form einer Eigenkapitalerhöhung, durch den Gesellschafter für die Vermeidung einer Insolvenz notwendig und wurden so auch von der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH geplant.

### **II. Rechtliche Würdigung:**

Durch diesen Änderungsbescheid wird der Zuwendungsbescheid vom 17.02.2023 nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) teilweise, namentlich Teile des Absatzes III.6.2, mit sofortiger Wirkung zurückgenommen.

Gemäß § 49 Abs. 2 LVwVfG kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt nur unter spezifischen Bedingungen zurückgenommen werden, darunter gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

Im gegebenen Fall soll durch den Änderungsbescheid kein begünstigender Bestandteil des Bescheids widerrufen werden, sondern es soll vielmehr eine Nebenbestimmung, die die Zuwendungsempfängerin in ihrem Tun eingeschränkt hat, entfallen.

Die RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH übernimmt für die Allgemeinheit in der Region Bruchsal notwendige Aufgaben der ambulant-medizinischen Versorgung und wurde speziell von der KLK als eine Ergänzung ihrer eigenen gesetzlich vorgeschriebenen Krankenhausleistungen gegründet. Mit den Regelungen des Zuwendungsbescheids vom 17.02.2023 war die Zuwendungsempfängerin nicht in der Lage, ihre Tochtergesellschaft innerhalb des Rahmens des EU-Beihilferechts und mit ihren eigenen Mitteln zu unterstützen, was eine so nicht beabsichtigte Härte darstellte.

Vor diesem Hintergrund ist die Änderung des Bescheids vom 17.02.2023, der durch die o. g. Nebenbestimmung die Unterstützung durch die Zuwendungsnehmerin verboten hat, gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) erforderlich und geeignet.

Durch den Änderungsbescheid entstehen der Zuwendungsempfängerin keine finanziellen oder sonstigen Nachteile, sie kann in Gegenteil die ihrerseits geplanten Maßnahmen zur finanziellen Sicherung ihrer Tochtergesellschaft RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH durchführen.

Zur besseren Übersicht ist eine Lesefassung des Betrauungsakts in der Fassung vom 17.02.2023 nach Einarbeitung der Änderungen dieses Bescheids als Anlage beigefügt.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Schnaudigel  
Landrat

**Anlage:** Lesefassung Betrauungsakt KLK 2023 nach Änderungsbescheid